



► **Nr. VO/2022/10761**
öffentlich

Lübeck, 11.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Tino Martsch (E-Mail: tino.martsch@strhl.de Telefon: 70760-500)

**5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini-
gungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 1. Dezember
2014 und**
**2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini-
gungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 13. Dezember
2017**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.02.2022	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
22.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 1. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2018 wird beschlossen.
2. Die als Anlage 1a beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 13. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2018 wird beschlossen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Bereich Recht – 1.300	Es bestehen keine rechtlichen Bedenken
Bereich Haushalt und Steuerung - 1.201	Keine Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Rechtsgrundlagen Straßenreinigung

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sind die Gemeinden für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehört nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr sind nicht nur die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, sondern auch die Eigentümer der von der zu reinigenden Straße erschlossenen Grundstücke.

Die Entstehung der Gebühr war bisher im § 12 der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung mit dem Wortlaut „Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.“ geregelt. Diese Regelung wurde in der Vergangenheit von der Rechtsprechung nicht beanstandet und entsprach für Schleswig-Holstein flächendeckend der üblichen Praxis.

Allerdings hat nunmehr das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in einem Verfahren mit Urteil vom 06.02.2019 festgestellt, dass die Regelung zur Entstehung der Gebühr gegen höherrangiges Recht verstößt und damit rechtswidrig ist. Gebührenpflichtige könnten durch diese Regelung zu Gebührenschuldern werden, bevor der eigentliche Gebührenanspruch, nämlich die tatsächliche Reinigung einer Straße, erfolgt.

Um eine rechtssichere Veranlagung durchführen zu können, ist eine Regelung aufzunehmen, die die Verwirklichung des Gebührenanspruchs auf die Zeit nach dem Beginn der Reinigung festlegt. Durch diese Regelung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Gebührenveranlagung, da in der derzeit gültigen Satzung diese Regelungen schon angewendet werden. Eine Schlechterstellung für die Gebührenpflichtigen erfolgt nicht, da die Gebührensätze unverändert bleiben und sich auch bzgl. der Zahlungsmodalitäten im Bereich rückwirkender Veranlagungen keine Veränderungen ergeben.

Diese rückwirkenden Änderungen dienen lediglich dazu, die Fälle aus den vorherigen Satzungsperioden rechtssicher abarbeiten zu können, insbesondere im Hinblick auf anhängige Klagverfahren die die von diesen Satzungsänderungen betroffenen Zeiträume betreffen.

Anlagen:

- Anlage 1 – 5_ Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01-12-14
- Anlage 1a – 2_ Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 13-12-17
- Anlage 2 – Synopse 5. Änderung Straßenreinigungssatzung
- Anlage 2a – Synopse 2. Änderung Straßenreinigungssatzung

Senator Ludger Hinsen

5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. S.140) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S.566) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.12.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 09.12.2014) zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2018 (Lübecker Nachrichten vom 15.12.2018/Internet am 18.12.2018) wie folgt geändert:

§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft. Gebührenpflichtige dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen.

Lübeck, den

Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. S.140) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S.566) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 13.12.2017 (Lübecker Stadtzeitung vom 19.12.2017) zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2018 (Lübecker Nachrichten vom 15.12.2018/Internet am 18.12.2018) wie folgt geändert:

§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft. Gebührenpflichtige dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen.

Lübeck, den

Bürgermeister

Synopsis

Lt. Satzung vom 01.12.2014	Änderung	Begründung
<p>§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs</p> <p>Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.</p>	<p>§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs</p> <p>Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.</p>	<p>Die Änderung ist notwendig, um die Fälligkeitsregelungen an die Rechtsprechung des VG Schleswig anzupassen</p>
<p>§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr</p> <p>(2) Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühren insgesamt 30,-- EUR jährlich übersteigen. Gebühren zwischen 15,-- EUR und 30,-- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigen die Gebühren nicht den Jahresbetrag von 15,-- EUR, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz findet entsprechende Anwendung (Jahreszahler). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p>§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr</p> <p>(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>Die Änderung ist notwendig, um die Fälligkeitsregelungen an die Rechtsprechung des VG Schleswig anzupassen</p>

Synopsis

Lt. Satzung vom 13.12.2017	Änderung	Begründung
<p>§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs</p> <p>Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.</p>	<p>§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs</p> <p>Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.</p>	<p>Die Änderung ist notwendig, um die Fälligkeitsregelungen an die Rechtsprechung des VG Schleswig anzupassen</p>
<p>§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr</p> <p>(2) Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühren insgesamt 30,-- EUR jährlich übersteigen. Gebühren zwischen 15,-- EUR und 30,-- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigen die Gebühren nicht den Jahresbetrag von 15,-- EUR, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz findet entsprechende Anwendung (Jahreszahler). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p>§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr</p> <p>(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>Die Änderung ist notwendig, um die Fälligkeitsregelungen an die Rechtsprechung des VG Schleswig anzupassen</p>